

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Feber 1961

144/A.B.

zu 171/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten R e i c h und Genossen haben in einer Anfrage an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Durchrechnung der Renten auf Grund der 8. Novelle zum ASVG., folgende vier Fragen aufgeworfen:

1.) Ist es richtig, dass tausende Rentenakte aus der Steiermark zur Durchrechnung der nach der 8. Novelle zum ASVG. zustehenden Renten nach Wien, Linz und Salzburg verbracht wurden, wenn ja,

2.) sind die Personalstände der Rentenanstalt in Wien, Linz und Salzburg derart grosszügig aufgebaut, dass eine solche zusätzliche Mehrarbeit ohne Beeinträchtigung und Vernachlässigung der eigenen Agenden gelöst werden kann?

3.) Was für Gründe sind für diese Aktenverschiebung massgebend und wird sie vom Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung gebilligt?

4.) Was gedenkt der Herr Sozialminister zu unternehmen, um diese offenbar wahltaktischen Erwägungen dienenden und den Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger verletzenden Praktiken sofort abzustellen?

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister P r o k s c h folgendes mit:

Durch die 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.294/1960, wurde unter anderem verfügt, dass sämtliche bis zum Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes angefallenen Renten aus der Pensionsversicherung neu zu bemessen beziehungsweise neu zu berechnen sind. Aus Anlass der Anfrage hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter erhoben, in wievielen Fällen die Neubemessung bzw. Neuberechnung im Sinne der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bereits durchgeführt werden konnte. Dabei wurde festgestellt, dass die Anstalt am 1. Februar 1961 erhöhte Renten in folgender Anzahl angewiesen hat: Im Bereich der Landesstelle Wien - der sich auf die Stadt Wien und auf die Länder Niederösterreich und Burgenland erstreckt - in 105.224 Fällen, im Bereich der Landesstelle Graz - der sich auf die Länder Steiermark und Kärnten erstreckt - in 29.330 Fällen, im Bereich der Landesstelle Salzburg - der sich auf die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg erstreckt - in 12.996 Fällen und im Bereich der Landesstelle Linz -, der sich auf das Land Oberösterreich erstreckt - in 23.842 Fällen. Länderweise aufgeteilt ergeben die von der genannten Anstalt durchgeführten Neubemessungen bzw. Neuberechnungen der Renten folgendes Bild:

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Feber 1961

	Anzahl der Renten im Dezember 1960	neuberechnete bzw. neubemessene Renten per 1.2.1961
Wien	194.917	66.030
Niederösterreich	84.179	34.093
Burgenland	11.123	5.101
Steiermark	56.279	20.786
Kärnten	21.782	8.544
Oberösterreich	61.293	23.842
Salzburg	17.121	4.454
Tirol	20.267	5.920
Vorarlberg	11.371	2.622

Diese Darstellung zeigt, dass von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Umrechnung der Renten gemäss der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in den einzelnen Bundesländern im wesentlichen im gleichen Tempo durchgeführt wird. Die von den Anfragestellern zum Ausdruck gebrachte Ansicht, die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter habe die für das Bundesland Steiermark auszahlenden Renten bevorzugt umgerechnet, kann ich daher nicht teilen. Es ist allerdings richtig, dass einige tausend Rentenakten der Landesstelle Graz anderen Landesstellen zur Umrechnung übergeben wurden. Diese Massnahme war erforderlich, um zu verhindern, dass die Rentenempfänger der Landesstelle Graz die neuen Renten erst zu einem viel späteren Zeitpunkt erhalten als alle übrigen Rentner der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter.

Wie aus einem Bericht dieser Anstalt hervorgeht, ist bei ihrer Grazer Landesstelle ein Aktenrückstand entstanden, der beträchtlich grösser war, als bei den anderen Landesstellen. Dieses Zurückbleiben der genannten Landesstelle bei der Durchführung ihrer Arbeiten ist dem Bericht zufolge in nachstehenden Fakten begründet:

1. Sämtliche Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter wurden in den letzten Jahren organisatorisch neu eingerichtet, mit dem Zweck, eine billige, schneller arbeitende und besser funktionierende Verwaltung zu erreichen. Die Landesstelle Graz der Anstalt war die letzte, in der die Neuorganisation begonnen wurde; sie ist noch nicht abgeschlossen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 21. Februar 1961

2. Als diese Neuorganisation im vollen Gange war, fielen für den Versicherungsträger durch das Inkrafttreten der 7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1960 - welche hauptsächlich die Erhöhung der Ausgleichszulagen zum Inhalt hatte - neben den laufenden Arbeiten beträchtliche Mehrarbeiten an. Von diesen war insbesondere die Landesstelle Graz betroffen, weil in ihrem Bereich zu über 43 % aller Renten Ausgleichszulage gebührt, im Gegensatz zu den anderen Landesstellen, bei denen nur zu 30 % der Renten Ausgleichszulage zu gewährt ist. Hiezu kommt noch, dass die räumlichen Verhältnisse der Landesstelle Graz der Anstalt die ungünstigsten im ganzen Anstaltsbereich sind.

Da demnach die Landesstelle Graz mit der Erledigung der anfallenden Arbeiten weit stärker in Rückstand geraten war als alle anderen Landesstellen, glaube ich, dass es richtig war, die den Gegenstand der Anfrage bildende Aktenverschiebung vorzunehmen; nur dadurch würde die genannte Landesstelle entlastet und in die Lage versetzt, den von ihr zu betreuenden Rentenempfängern die erhöhten Leistungen zum gleichen Zeitpunkt anzuweisen, wie den übrigen Rentenbeziehern der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter. Den Fragestellern mag darin beigelegt werden, dass ohne diese Aktenaufteilung die Rentenrechnung in jenen Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, denen Akten der Landesstelle Graz übergeben wurden, vielleicht noch rascher vor sich gegangen wäre. Trotzdem muss ich die Vorgangsweise der Anstalt billigen, insbesondere weil sich ihre Zuständigkeit auf das ganze Bundesgebiet erstreckt und sie daher die Verpflichtung hat, eine fast ihren gesamten Rentenstand betreffende gesetzliche Massnahme auf dem Leistungssektor für alle Betroffenen möglichst gleichmässig wirksam werden zu lassen. Dass diese Aufgabe erreicht wurde, geht aus der eingangs wiedergegebenen Darstellung eindeutig hervor.

Zu der in der Anfrage zum Ausdruck gebrachten Ansicht, durch die Übergabe der Rentenakten an andere Landesstellen bestünde die Gefahr des Verlustes von Rentenakten, möchte ich bemerken, dass bei allen Pensionsversicherungsträgern, für die das Gesetz die Errichtung von Landesstellen nicht vorsieht (z.B. Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen), die von den Aussenstellen dieser Anstalten anzuliegenden Rentenakten zur Berechnung der Rentenleistung an die Hauptstelle

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Feber 1961

in Wien geschickt werden müssen. Ich verweise im übrigen auch auf die Praxis der Pensionsversicherungsträger, einander bei der Aufarbeitung dringender und umfangreicher Arbeiten auszuhelfen. So wurde von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und anderen Pensionsversicherungsträgern im Jahre 1959 die Aufarbeitung eines Teiles der Aktenrückstände der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übernommen. In den Monaten August bis Dezember dieses Jahres hat die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in über 36.500 Rentenfällen entscheidend ausgeholfen. Wie aus dem Stenographischen Protokoll, 22. Sitzung des Nationalrates, IX. Gesetzgebungsperiode, Seite 1013, hervorgeht, wurde diese Mithilfe fremder Pensionsversicherungsträger bei der Aufarbeitung eines angefallenen Aktenrückstandes eines anderen Pensionsversicherungsträgers auch im Hohen Haus lobend erwähnt.

Auf Grund der Erhebungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des eingeholten Berichtes der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter kann ich aus der Vorgangsweise der Anstalt bei der Durchführung der Arbeiten, die ihr durch die 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz übertragen wurden, keine Anhaltspunkte dafür finden, dass sie sich von Erwägungen hat leiten lassen, die, wie die Anfragesteller meinen, "wahltaktischer" Natur seien. Ich kann auch nicht ersehen, wieso die rasche Durchführung der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eine Wirkung auf den Ausgang einer politischen Wahl haben könnte. Gemäss den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind Versicherungsträger Körperschaften des öffentlichen Rechtes; sie sind - und das möchte ich besonders hervorheben - Selbstverwaltungskörper, die aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber bestehen, welche grundsätzlich von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber entsendet werden.

Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorschriften durch die Träger der Versicherung eingehalten werden. Die Aufsichtstätigkeit soll sich jedoch auf wichtige Fragen beschränken und nicht in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger unnötig eingreifen. Auf Grund der festgestellten Sachlage habe ich keinen Grund zur Annahme, dass die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die ihr durch die gesetzlichen Vorschriften auferlegten Pflichten verletzt hat. Ich sehe mich schon auf Grund der gegenständlichen Angelegenheit nicht veranlasst, eine aufsichtsbehördliche Verfügung zu treffen.

-.-.-.-.-